

Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins der Niederlausitz e.V.

(am 12.03.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.)

§ 1 Name und Sitz

Der "Naturwissenschaftliche Verein der Niederlausitz" mit Sitz in Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Naturwissenschaftlichen Vereins der Niederlausitz ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse sowie des Natur- und Umweltschutzgedankens in allen Schichten der Bevölkerung (z.B. Führungen und Veranstaltungen im Niederlausitzer Tertiärwald, öffentliche Vorträge der Fachgruppen)
- die Herausgabe der Schriftenreihe „Natur und Landschaft in der Niederlausitz“
- Unterstützung von Museen der Niederlausitz in naturwissenschaftlicher Hinsicht, besonders des Museums der Natur und Umwelt Cottbus (z. B. Erstellen von naturwissenschaftlichen Ausstellungen oder Hilfe zur Erarbeitung derselben, Unterstützung bei der wissenschaftlichen Bearbeitung der Museums-Sammlungen)
- Durchführung und Förderung naturwissenschaftlicher Forschungen, besonders in der Niederlausitz (z. B. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in der „Natur und Landschaft in der NL“ und in der Fachliteratur, zur Verfügung stellen der naturwissenschaftlichen Vereins-Bibliothek, Forschungsarbeit in den Fachgruppen)
- Erforschung und Popularisierung des Lebens und wissenschaftlichen Erbes von Persönlichkeiten, die in der Niederlausitz gelebt und gewirkt haben (z. B. Materialsammlungen, Öffentlichkeitsarbeit wie Vorträge und themenbezogene Exkursionen, Veröffentlichungen, Ehrungen)

- Förderung von Verbindungen zwischen naturwissenschaftlichen Einrichtungen wie Gesellschaften, Museen, Vereinen, Behörden und Bildungseinrichtungen und Zusammenarbeit mit ihnen
- Pflege, Betreuung und wissenschaftliche Bearbeitung des Niederlausitzer Tertiärwaldes
- Bildung von Fachgruppen oder Arbeitskreisen innerhalb des Vereins zur Lösung dieser Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Naturwissenschaftlichen Vereins der Niederlausitz können werden:

- als ordentliche Mitglieder

jeder Bürger, der an der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins mitwirken möchte und die Satzung des Vereins anerkennt

- als fördernde Mitglieder

juristische Personen, Verbände, Organisationen, Betriebe, Institutionen und Einzelpersonen.

Der Beitritt erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes durch schriftlichen Antrag.

2) An Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder die Zahlung der Beiträge verweigern, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Beiträge

1) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.

2) Für Familienmitglieder, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und andere im Einkommen gleichstehende Personen kann Ermäßigung gewährt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3) Die Beiträge sind im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe der Verwaltung

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

2) Die **Mitgliederversammlung** wird einmal im Jahr, außerdem wenn das Vereinsinteresse es erfordert bzw. auch dann, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen, einberufen.

Mindestens drei Wochen vor dem Termin erhält jedes Mitglied vom Vorstand eine schriftliche Einladung durch einfachen Brief an die dem Verein angegebene Adresse bzw. durch persönliche Übergabe oder eMail.

Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt den Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl des Vorstandes kann im Block erfolgen, wenn es nur 5 Kandidaten gibt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder einem dafür eingesetzten Mitglied geführt und vom Protokollant und einem zweiten Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter unterschrieben.

3) Der **Vorstand** führt die Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Zu jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht für das vergangene Jahr vor.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Schriftführern und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Leiter der Fachgruppen können im Vorstand mitarbeiten.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einer davon ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

4) Die beiden **Rechnungsprüfer** werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie kontrollieren die Finanzarbeit des Vorstands. Besonders ist die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu überwachen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Sollten Satzungsänderungen auf Grund gerichtlicher Anforderungen oder Anforderungen des Finanzamtes notwendig sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Den Mitgliedern sind diese Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2) Die Auflösung des Vereins muss durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.